Satzung
des Sportvereins Pankofen 1929 e.V.

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen Sportverein Pankofen 1929 e.V.
Er hat seinen Sitz in Pankofen und ist in das Vereinsregister eingetragen

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an

§3

Zweck und Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wir insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
- Instandhaltung und Ausbau des Sportplatzes sowie der Turn-, und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

(b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins

(d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in

(a) Aktive Mitglieder
(b) Passive Mitglieder
(c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
(d) Ehrenmitglieder

§6

Aufnahme

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt ebenfalls durch den Vereinsvorstand. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vormund) erforderlich.
Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Vorstand

§7

Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, dieselben können also zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft

§8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) Durch den Tod
b) Durch Austritt aus dem Verein
c) Durch Ausschluss

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam

Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Verein zulässig. Der Vereinsausschuss überprüft nochmals in einer Ausschusssitzung den Fall und entscheidet dann endgültig.

Mit dem Ausstritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein; Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen

a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
c) Nichtbefolgung der Anordnung des Ausschusses
d) Handlung gegen die Interessen des Vereins
e) Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

f) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten

§9

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird alle Jahre bei der Generalversammlung festgesetzt. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Den Modus, in welchem Zeitraum die Mitgliedsbeiträge eigehoben werden, bestimmt die Generalversammlung.
Erforderlichenfalls kann die Mitglieder- oder Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ist mit Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
b) Die Mitgliederversammlung
c) Die Ausschusssitzung
d) Der Vorstand

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

4 gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei ein Vorsitzender zugleich das Amt des Jugendleiters innehat.
Schriftführer
Kassier, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat

§12

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitgliedes hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden

§13

Befugnisse des Vorstandes

Die vier Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Zur rechtsgültigen Vertretung sind mindestens 3 Unterschriften der Vorsitzenden nötig.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte es erfordert oder 4 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen muss mindestens 3 Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins; führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt all Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von bestimmten Geschäften und Handlungen für den Verein zu ermächtigen.
Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§14

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordentlichen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind

a) Spielausschuß (mindestens drei Personen)
b) Jugendausschuß (Jugendleiter)
c) Materialausschuß (Zeugwart)
d) Sportplatzausschuß (Platzwart)
e) Ältesten- und Ehrenrat
f) Kassenprüfer
g) Spartenleiter

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor; Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung

§15

Kassenprüfer

In der Generalversammlung sind drei volljährige Kassenprüfer zu wählen. Einmal im Jahr muss eine Kassenprüfung stichprobenweise durchgeführt werden. Die Prüfung hat sich nur auf Belege und Buchungen zu erstrecken. In der Generalversammlung ist Bericht zu erstatten.

§16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§17

Generalversammlung

Alle zwei Jahre hat eine Generalversammlung stattzufinden. Der Termin muss eine Woche vorher in der Presse bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Generalversammlung sind

a) Jahresbericht

b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes Neuwahl der Vorstandschaft
d) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens Ein-Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vorher in der Presse erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung unterbreitet und die Durchführung der weiteren Wahlen vornimmt.
Bei der Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Die Art der Wahl – ob geheim, mit Stimmzettel oder durch Zuruf – bestimmen jeweils die anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung.

§ 17a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser

Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§18

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung hat wechselweise zur Generalversammlung alle zwei Jahre stattzufinden. Hierzu gilt s. §17 mit Ausnahme von Punkt c und d.

§ 19

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine

Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquiditoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzten müssen, bzw. umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Plattling mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.04.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.